

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2007-01-23

Dezernat/ Amt: Gesellschaft für
Beteiligungsverwaltung
Bearbeiter: Dr. Wolf / H.Funk
BUGA GmbH H.Sander
Telefon: 633 - 1174

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

01470/2007

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Bestellung eines Mitglieds im Aufsichtsrat der Bundesgartenschau Schwerin 2009 GmbH

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung benennt mit Wirkung vom 1.3.2007 Herrn Ulrich Kempf für den Aufsichtsrat der Bundesgartenschau Schwerin 2009 GmbH.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Der Gesellschaftsvertrag der Bundesgartenschau Schwerin 2009 GmbH regelt, dass die Aufsichtsratsmitglieder von den Gesellschaftern bestellt und abberufen werden.

Die BUGA GmbH hat 2 Gesellschafter den Zentralverband Gartenbau (ZVG) und die Landeshauptstadt Schwerin.

Der Aufsichtsrat der BUGA GmbH hat 12 Mitglieder. Der Zentralverband Gartenbau (ZVG) benennt 4 Mitglieder. Die weiteren 8 Mitglieder werden durch die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin benannt.

Neben dem Oberbürgermeister und 3 Stadtvertretern wurden 4 sogenannte Funktionsträger berufen. Unter anderem wurde als Funktionsträger in den Aufsichtsrat ein Vertreter des BUGA – Fördervereins durch die Stadtvertretung benannt.

Zum neuen Vorsitzenden des BUGA – Fördervereins wurde Herr Ulrich Kempf gewählt. Er löst in dieser Eigenschaft Herrn Jürgen Schöwe als Vertreter des BUGA –Fördervereins im Aufsichtsrat ab.

2. Notwendigkeit

§11 des Gesellschaftsvertrages der BUGA Schwerin 2009 GmbH

3. Alternativen

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

5. Finanzielle Auswirkungen

6. Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern*

* zutreffendes ankreuzen

- Der Aufbaustab für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, zu hören.
- Eine Anhörung des Aufbaustabes für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, nicht erforderlich.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle:

Anlagen:

keine

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister